

BESCHLUSSVORLAGE V0267/13 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Referat für Soziales, Umwelt und Gesundheit
	Kostenstelle (UA)	4002
	Amtsleiter/in	Herr Wolfgang Scheuer
	Telefon	3 05-25 00
	Telefax	3 05-25 04
E-Mail	referat.fuersoZIALESundumwelt@ingolstadt.de	
Datum	07.05.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	06.06.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Aufnahme der Stadt Ingolstadt in die Mietkappungsgrenzen-Verordnung des Freistaates Bayern
(Referent: Herr Wolfgang Scheuer)

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt beim Freistaat Bayern zu beantragen, dass die Stadt Ingolstadt als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt in eine zu erwartende Mietkappungsgrenzen-Verordnung des Freistaates Bayern aufgenommen wird.
2. Damit sind die Anträge der CSU-Fraktion/FW-Fraktion vom 09.04.2013 sowie der SPD-Fraktion vom 22.04.2013 dort Ziffer 6 erledigt.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Das Mietrechtänderungsgesetz, das am 01.05.2013 in Kraft getreten ist, sieht in § 558 Abs. 3 BGB die Möglichkeit vor, in Gebieten mit Wohnungsknappheit die Kappungsgrenze für Mieterhöhungen von 20 % auf 15 % zu senken.

Dies bedeutet, dass ein Vermieter binnen Frist von 3 Jahren die Miete um maximal 15 % erhöhen kann.

Bayern macht als erstes Bundesland von dieser, vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Möglichkeit, Gebrauch.

So hat die Bayerische Staatsregierung bereits eine Verordnung über die Senkung der Kappungsgrenze für Mieterhöhungen bezogen auf die Landeshauptstadt München beschlossen. Diese Verordnung soll am 15.05.2013 in Kraft treten.

Dies soll jedoch nur ein erster Schritt sein. Die gesenkte Kappungsgrenze soll künftig in allen bayerischen Gemeinden mit Wohnungsmangel gelten.

Nach bisherigen Erkenntnissen (Stand 08.05.2013) soll eine Aufnahme in die Verordnung möglich sein, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Die Einwohnerzahl der Gemeinde liegt bei mindestens 50.000 Einwohnern

oder

- Die Gemeinde gehört der Planungsregion 14 an, die neben der Landeshauptstadt München auch die umliegenden Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg umfasst.

Der Ministerrat hat das Staatsministerium für Justiz und für Verbraucherschutz beauftragt, auf der Grundlage dieser Kriterien in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Befragung der Gemeinden durchzuführen.

Es ist deshalb möglich, dass noch weitere Kriterien für die Aufnahme in die zukünftige Verordnung bestimmt werden.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, sämtliche Schritte einzuleiten und vorzunehmen, damit die Stadt Ingolstadt in die künftige Verordnung des Freistaates Bayern zur Mietkappungsgrenze mitaufgenommen wird.